



Amtsblatt

Nr. 13
Augsburg, den 19. August 2025

69. Jahrgang
Seite 165

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neusäß, Landkreis Augsburg
und der kreisfreien Stadt Augsburg
Vom 01. August 2025 166

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 26. Juni 2025
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/202, RvS-SG21-2206.2-1/203 168

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben
zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung
(EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe
nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 168

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 25. Juli 2025 171

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Einfacher Bebauungsplan M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus, 1. Teiländerung“ in Neu-Ulm / Stadtteil
Ludwigsfeld Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 172

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Inkrafttreten von Bebauungsplänen Bebauungsplan „Stockert“,
Plan Nr. 200/70 174

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neusäß, Landkreis Augsburg und der kreisfreien Stadt Augsburg

Vom 1. August 2025

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Stadt Augsburg wird eine Fläche von 111 m² ausgegliedert und in die Stadt Neusäß eingegliedert. Es handelt sich dabei um die Fläche der Gemarkung Oberhausen 2400/26.

(2) Das Änderungsgebiet ist in der beiliegenden Übersichtskarte aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Augsburg, den 1. August 2025
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Regierungsvizepräsidentin



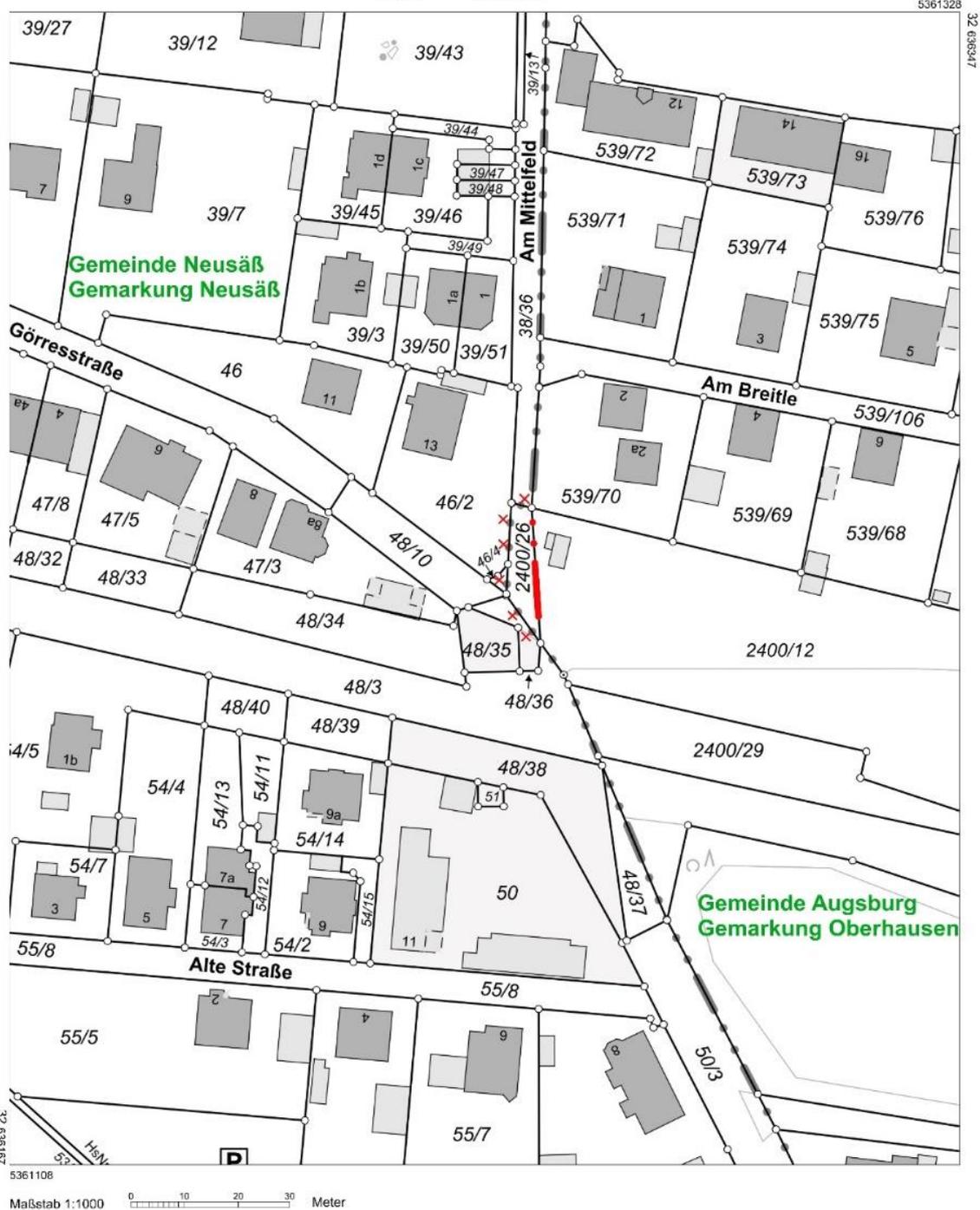
**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Augsburg**
Fronhof 12
86152 Augsburg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000**

Erstellt am 23.04.2025

Flurstück: 2400/26
Gemarkung: Oberhausen

Gemeinde: Augsburg
Landkreis: Augsburg
Bezirk: Schwaben



Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 26. Juni 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/202, RvS-SG21-2206.2-1/203

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 5 wird mit Wirkung zum 01.08.2025 Herr Veit Bolling, Karlstraße 47, 86415 Mering bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Langerringen wird mit Wirkung zum 01.08.2025 Herr Florian Bock, Luitpoldstraße 5 a, 86830 Schwabmünchen bestellt.

Augsburg, den 26. Juni 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 168

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutzverordnung – GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 17) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Für nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Regierungsbezirk Schwaben zugelassene Betriebe, die

- Wildbret zurichten sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse verarbeiten und lagern, das bzw. die aus Wildschweinen aus der Sperrzone I, II oder III gewonnen wurden, und/oder
- in der Sperrzone I, II oder III liegen und Wildbret zurichten sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wildschweinen verarbeiten und lagern,

ist eine Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gemäß Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
- b) die Vermarktung erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands,
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Regierung von Schwaben durch den Betrieb vor der Verarbeitung, Zerlegung oder Lagerung in Textform angezeigt.

Gründe:

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GVVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die Wildbret, das aus Wildschweinen aus der Sperrzone I, II oder III gewonnen wurde, zurichten und/oder Betriebe, die in der Sperrzone I, II oder III liegen und Wildbret zurichten unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung dieser Ausnahme steht es den einschlägigen Betrieben frei, jederzeit Wildbret zuzurichten sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse zu verarbeiten und zu lagern, das bzw. die aus Wildschweinen aus der Sperrzone I, II oder III gewonnen wurden. Außerdem ermöglicht es die Ausnahme Betrieben, die in der Sperrzone I, II oder III liegen, Wildbret zuzurichten sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wildschweinen zu verarbeiten und zu lagern.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gemäß Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Mit der Anordnung in Buchst. b) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Bestimmung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gemäß Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Ziffer 2 lit. d) dieser Anordnung ergeht auf Grund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Regierung von Schwaben anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen

möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen verarbeitet, zerlegt oder lagert oder Wildbret zurichtet.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Buchst. a) – c) dieser Anordnung eingehalten werden und die zuständige Regierung dies überwachen können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Regierung Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nach dieser Anordnung nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zurichtung von Wildbret sowie der Verarbeitung und Lagerung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, das bzw. die von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II und III gewonnen wurden, und der Zurichtung von Wildbret sowie der Verarbeitung und Lagerung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen durch Betriebe, die in den Sperrzonen I, II und III liegen, im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 113 (Bücherei im Mittelbau) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird jedoch gebeten, vorab unter der Rufnummer 0821 / 327-2554 einen Termin zu vereinbaren.

Augsburg, den 23. Juli 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

RABl. Schw. 2025 S. 168

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 25. Juli 2025

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.134.160,00 €
--	----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.071,25 €
---	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 117.416,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Marktoberdorf, den 25. Juli 2025
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

II.

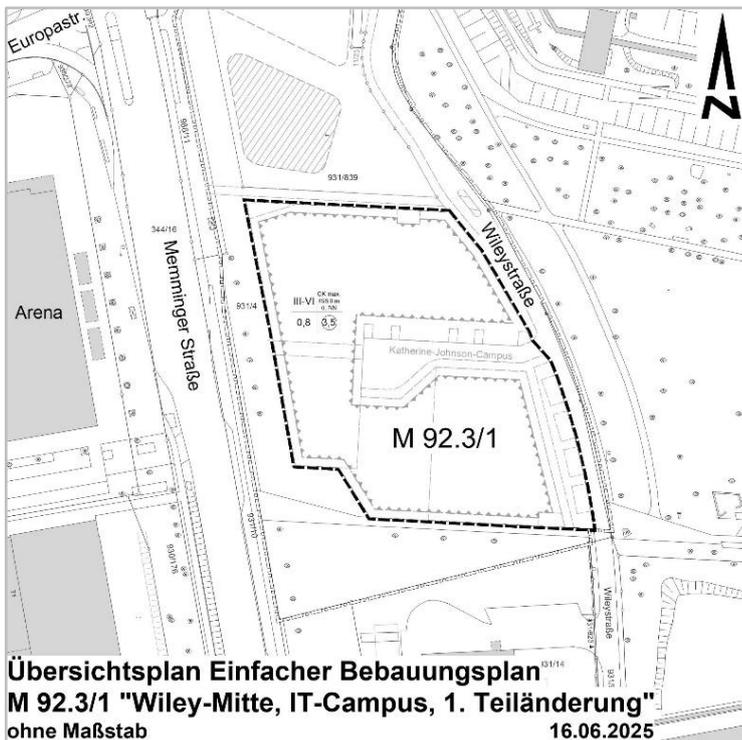
Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2025 S. 171

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**Einfacher Bebauungsplan M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus, 1. Teiländerung“
in Neu-Ulm / Stadtteil Ludwigsfeld****Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus, 1. Teiländerung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf mit Stand vom 16.06.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan vom 16.06.2025 dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 9979 m² auf und befindet sich im Neu-Ulmer Stadtteil Ludwigsfeld zwischen Memminger Straße im Westen und Wileystraße im Osten. Nördlich grenzt die im bestehenden Bebauungsplan M 92.3 „Wiley-Mitte, IT-Campus“ festgesetzte Gewerbefläche „GE 1“ an. Südlich liegt der für Gastronomie und Veranstaltungen genutzte „Wiley-Club“.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes M 92.3 „Wiley-Mitte, IT-Campus“ (in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 24.02.2023) zur Entwicklung eines Standorts für Unternehmen aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik haben weiterhin Bestand.

Im Bereich der im Bebauungsplan M 92.3 festgesetzten Gewerbefläche „GE 2“ hat sich bei der Gebäudeplanung gezeigt, dass eine moderate Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung zu einer besseren Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke beiträgt.

Mit dem Änderungsbebauungsplan M 92.3/1 sollen daher angepasste Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen getroffen werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes M 92.3 bleiben unberührt.

Die moderate Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer bedarfsgerechten, urbanen Gewerbebebauung.

Der Bebauungsplan erfüllt die Kriterien nach § 13a Abs. 1 BauGB und wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 16.06.2025 einschließlich seiner Begründung ist während der Veröffentlichungsfrist in der Zeit vom

Montag, den 01.09.2025 bis einschließlich Montag, den 06.10.2025
auf der städtischen Internetseite unter
www.neu-ulm.de/auslegungen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, Dezernat 3, Abteilung Stadtplanung, 3. Stock während der Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag,	8:00-12:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr
Dienstag,	8:00-12:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch,	8:00-12:30 Uhr 13:30-16:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag,	8:00-12:30 Uhr 13:30-18:00 Uhr
Freitag,	8:00-12:30 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (an die E-Mail-Adresse stadtplanung@neu-ulm.de), können bei Bedarf aber auch auf dem Postweg oder zur Niederschrift beim Dezernat 3, Abt. Stadtplanung eingereicht werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stadt Neu-Ulm, den 1. August 2025
Dezernat 3, Abt. Stadtplanung

RABl. Schw. 2025 S. 172

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Inkrafttreten von Bebauungsplänen
Bebauungsplan „Stockert“, Plan Nr. 200/70

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm am 24.07.2025 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

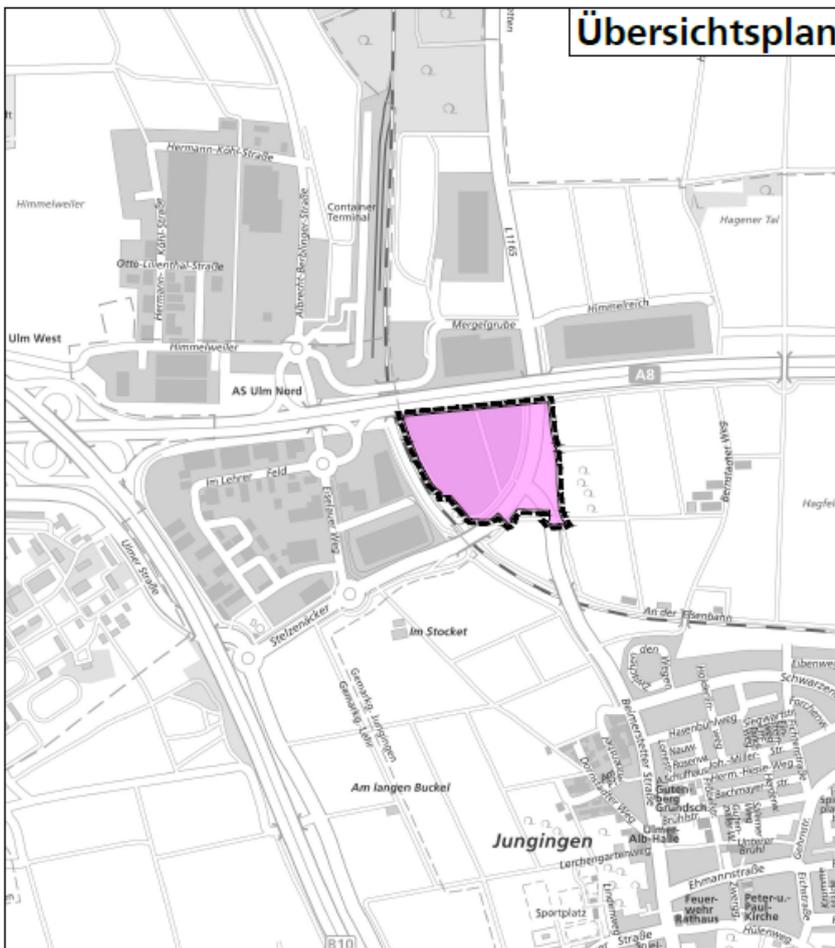
Bebauungsplan „Stockert“, Plan Nr. 200/70

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 06.06.2025.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem aktuellen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Jungingen.

Flurstücke Nr.: 506 (Teilfläche), 538/5 (Teilfläche), 561 (Teilfläche), 570 (Teilfläche), 572, 572/1 (Teilfläche), 572/2 (Teilfläche), 573 (Teilfläche), 574, 575, 575/1, 576, 577, 579 (Teilfläche), 596 (Teilfläche), 598, 599, 600 (Teilfläche) und 601.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 15.07.2025 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter www.ulm.de > Rathaus > Stadtpolitik > Gemeinderat > Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.